GEMEINDE DOMLESCHG

Verordnung über die Parkierung und Dauerparkierung auf öffentlichem Grund (Parkierungsverordnung)

vom 24. März 2023

Gestützt auf Art. 32 und Art. 44 des Polizeigesetzes der Gemeinde Domleschg erlässt der Gemeindevorstand folgende Parkierungsverordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

[1] Diese Verordnung regelt die Parkierung und Dauerparkierung auf öffentlichem Grund in den Fraktionen Almens, Feldis/Veulden, Paspels, Pratval, Rodels, Scheid, Trans und Tumegl/Tomils der Gemeinde Domleschg.

[2] Als öffentlicher Grund gelten alle allgemein zugänglichen Strassen und Parkplätze innerhalb der unter Art. 1 erwähnten Fraktionen, die im Eigentum der Politischen Gemeinde stehen oder durch diese in Bezug auf die Parkierung bewirtschaftet werden.

[3] Direktanwendbare Bestimmungen in übergeordneten Erlassen, insbesondere der Strassengesetzgebung, gehen diesem Reglement vor.

Art. 2 Parkierung

[1] Die Parkierung von Fahrzeugen und Anhängern auf nicht als Parkplatz bezeichnetem öffentlichem Grund ist nicht gestattet. Das Abstellen von Fahrzeugen und Anhänger ohne Kontrollschilder ist unzulässig.

[2] Die Langzeitparkierung und die Dauerparkierung ist bewilligungspflichtig und örtlich eingeschränkt.

[3] Massgebend ist die Signalisation vor Ort.

Art. 3 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für die Beschädigung oder den Diebstahl von auf öffentlichen Parkplätzen abgestellten Fahrzeugen.

Art. 4 Winterdienst

Bei starkem Schneefall und bevorstehender Schneeräumung sind die Weisungen des Werkdienstes zu befolgen.

II. Bewilligungspflicht

Art. 5 Dauerparkierung

[1] Als Dauerparkierung gilt das regelmässige Abstellen von Motorfahrzeugen, Anhängern oder Wohnwagen auf öffentlichem Grund. Regelmässig bedeutet, dass ein Fahrzeug oder Anhänger 3-mal und mehr pro Woche oder das ganze Wochenende auf demselben öffentlichen Parkplatz abgestellt wird.

[2] Die Dauerparkierung auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung der Gemeinde und ist örtlich eingeschränkt. Bewilligungspflichtig sind:

- Sämtliche Fahrzeughalter/-lenker, welche ihre Motorfahrzeuge, Anhänger oder Wohnwagen regelmässig auf öffentlichen Grund abstellen.
- Gewerbe-, Dienstleistungs- und Tourismusbetriebe unter den Voraussetzungen von Art. 8.

[3] Fahrzeughalter/-lenker, welche nicht nachweisen können, dass ihnen für ihr Fahrzeug in der Gemeinde ein privater Parkplatz zur Verfügung steht, gelten grundsätzlich als bewilligungspflichtig. Der Gemeindevorstand stellt fest, wer bewilligungspflichtig ist.

[4] Die Bewilligung zur Dauerparkierung gibt weder Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz noch auf eine ständige Benutzbarkeit der zur Verfügung stehenden Parkflächen.

Art. 6 Langzeitparkierung

[1] Als Langzeitparkierung gilt das über die zulässige Parkzeit hinausgehende Abstellen von Motorfahrzeugen, Anhängern und Wohnwagen auf Parkplätzen, die mit dem Signal 4.18 «Parkieren mit Parkscheibe» gekennzeichnet sind (vgl. Art. 10).

[2] Die Langzeitparkierung auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung der Gemeinde und ist örtlich eingeschränkt. Bewilligungspflichtig sind sämtliche Fahrzeughalter/-lenker, welche ihre Motorfahrzeuge, Anhänger und Wohnwagen länger als die maximal zulässige Parkzeit abstellen und nicht im Besitz einer gültigen Bewilligung für die Dauerparkierung nach Art. 5 sind.

[3] Die Bewilligung zur Langzeitparkierung gilt ausschliesslich für einen Parkplatz bzw. Standort. Auf anderen Parkplätzen bzw. an anderen Standorten ist sie nicht gültig. Die Bewilligung gibt weder Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz noch auf eine ständige Benutzbarkeit der zur Verfügung stehenden Parkflächen.

Art. 7 Festparkplätze

Bei der Gemeinde können sofern verfügbar Festparkplätze gemietet werden. Als Festparkplatz gilt ein fest zugewiesener und reservierter Parkplatz.

Art. 8 Gewerbebetriebe

Gewerbe-, Dienstleistungs- und Tourismusbetriebe sowie Hotels und Restaurants, welche für ihre Angestellten, Kunden oder Gäste nicht über genügend Privatparkplätze verfügen, entrichten für die Nutzung des öffentlichen Grundes eine Pauschalgebühr nach Massgabe des beanspruchten Platzes. Die Höhe der Gebühr wird von der Geschäftsleitung festgelegt und jeweils ein Jahr im Voraus erhoben.

Art. 9 Ausnahmen

Die Geschäftsleitung kann in begründeten Fällen betreffend der Bewilligungspflicht Ausnahmen verfügen.

III. Bewirtschaftete Parkplätze, Parkzeitbeschränkungen und Gebühren

Art. 10 Parkieren mit Parkscheibe und mit Bewilligung der Gemeinde

Die aufgeführten Parkplätze werden mit dem Signal 4.18 «Parkieren mit Parkscheibe» gekennzeichnet. Es gelten folgende Festlegungen:

Parkplatz	Parkieren mit Parkscheibe	Mit Bewilligung der Gemeinde erlaubt	
		Langzeit-parkierung	Dauerparkierung
ALMENS			
Schulhaus	8 Std.	Ja	Ja
FELDIS/VEULDEN			
Volg / Post	08.00 - 18.00 Uhr 1 Std. 18.00 - 08.00 Uhr 8 Std.	Nein	Nein
Gira (unterhalb Sternawiese)	8 Std.	Nein	Ja
Schulhaus/Feuerwehrdepot	8 Std.	Nein	Ja
PASPELS			
Cureia	8 Std.	Ja	Ja
Vitg	8 Std.	Ja	Ja
PRATVAL			
Bauamt	8 Std.	Nein	Nein
RODELS			
Kirche/Feuerwehrdepot	8 Std.	Nein	Nein
Bahnhofstrasse	8 Std.	Nein	Ja
Tobelweg	8 Std.	Ja	Ja
SCHEID			
Schulhaus	8 Std.	Nein	Nein
Resgia	8 Std.	Ja	Nein
Plazza	8 Std.	Ja	Ja
TRANS			
Dorfplatz	8 Std.	Ja	Nein
TUMEGL/TOMILS			
Gemeindekanzlei/Dorfladen	08.00 - 18.00 Uhr 1 Std. 18.00 - 08.00 Uhr 8 Std.	Nein	Nein
Quadra	8 Std.	Ja	Nein

Art. 11 Parkieren gegen Gebühr

Die aufgeführten Parkplätze werden mit dem Signal 4.20 «Parkieren gegen Gebühr» gekennzeichnet. Es gelten folgende Festlegungen:

Parkplatz	Maximale Parkzeit	Gebühren	Dauerparkierung
FELDIS/VEULDEN			
Candaleun-Nurlagn	unbeschränkt	07.00 - 19.00 Uhr Fr. 0.50 pro Stunde max. Fr. 5.00 pro Tag max. Fr. 30.00 pro Woche 19.00 - 07.00 Uhr Gebührenfrei	Nicht erlaubt
PASPELS			
Schulhaus	24 Std.	07.00 - 19.00 Uhr CHF 0.50 pro Stunde max. CHF 5.00 pro Tag 19.00 - 07.00 Uhr Gebührenfrei	Nicht erlaubt
Canovasee	24 Std.	07.00 - 19.00 Uhr CHF 0.50 pro Stunde max. CHF 5.00 pro Tag 19.00 - 07.00 Uhr Gebührenfrei	Nicht erlaubt

Art. 12 Bewilligungsgebühr, Mindestlaufzeit und Kündigungsmodalitäten

[1] Die Bewilligungsgebühr für die Langzeitparkierung beträgt Fr. 5.- für 24 Stunden und Fr. 30.- für 7 Tage. Die Bewilligung wird für den bezahlten Zeitraum ausgestellt. Sie kann gegen entsprechende Gebühr nach Belieben verlängert werden. Eine vorzeitige Kündigung ist nicht möglich.

[2] Die Bewilligungsgebühr für die Dauerparkierung beträgt Fr. 30.- pro Monat. Die Bewilligung für die Dauerparkierung wird für ein Jahr ausgestellt und verlängert sich nach Ablauf des Jahres automatisch um ein weiteres Jahr. Die Mindestlaufzeit beträgt 4 Monate. Die Kündigung ist nach Ablauf der Mindestlaufzeit jederzeit auf Ende Monat möglich. Sie hat in schriftlicher Form zu erfolgen.

Art. 13 Miete Festparkplätze, Mindestlaufzeit und Kündigungsmodalitäten

[1] Die Miete für Festparkplätze beträgt Fr. 50.- pro Monat. Der Mietvertrag für einen Festparkplatz wird für ein Jahr ausgestellt und verlängert sich nach Ablauf des Jahres automatisch um ein weiteres Jahr. Die Mindestlaufzeit beträgt 4 Monate. Die Kündigung ist nach Ablauf der Mindestlaufzeit jederzeit auf Ende Monat möglich. Sie hat in schriftlicher Form zu erfolgen.

IV. Zuständigkeiten und Vollzug

Art. 12 Kontrolle

Die Parkplatzkontrolle obliegt den von der Geschäftsleitung hierzu bevollmächtigten Personen oder externen Sicherheitsdiensten. Während der Dienstausübung müssen sich die Personen über ihre polizeiliche Funktion ausweisen können.

Art. 13 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung und Übertretungen der erlaubten Parkzeit werden nach dem Ordnungsbussenverfahren geahndet oder verzeigt. Fahrzeuge können nötigenfalls auf Kosten der Halter entfernt werden.

Art. 14 Vollzug

Der Vollzug dieser Verordnung obliegt dem Gemeindevorstand. Er kann diese Kompetenz an die Geschäftsleitung delegieren.

V. Schlussbestimmungen

Art. 15 Inkrafttreten

Sämtliche bisherigen Verordnungen und Regelungen betreffend Parkierung und Dauerparkierung werden aufgehoben.

Diese Verordnung und deren Massnahmen treten nach Abschluss des Verfahrens gemäss Art. 3 Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01) und Art. 7 Abs. 1 und 2 Einführungsgesetz zum Bundesgestz über den Strassenverkehr (EGzSVG; BR 870.100) und mit dem Anbringen der Signalisation in Kraft.

Im Namen des

GEMEINDEVORSTANDES DOMLESCHG

Der Gemeindepräsident	Die Departementsvorsteherin
Pius Giger	Ursula Tscharner